

Satzung

der Samtgemeinde Elm-Asse über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Elm-Asse wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehren werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Verdienstaussfall, Pauschalstundensätze

- (1) Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit für die freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elm-Asse entsteht.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten, werden der nachweisbare Verdienstaussfall und Auslagen erstattet. Ersatzweise wird auf Antrag der Bruttobetrag einschließlich der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber erstattet.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 50,00 € je Stunde begrenzt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigelegten Entschädigungstabelle ergibt.
- (2) Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstausfalles abgegolten; davon unberührt bleibt die Entschädigung nach Absatz 3.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 erhalten die Einsatzkräfte der Feuerwehr Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles im Sinne von § 33 NBrandschG (Niedersächsisches Brandschutzgesetz).
- (4) Die Erstattung des Verdienstausfalles nach Absatz 3 erfolgt bei:
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen,
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes insbesondere aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuertechnischen Fachtagungen oder Besprechungen bei Behörden.
Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der einzelnen Funktionsträger erhalten die Hälfte der für die Funktionsträger festgesetzten Entschädigungen.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger bzw. die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine bzw. ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (7) Nimmt der Vertreter oder die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er oder sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter oder die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 5 ist anzurechnen.

§ 4 Zahlung der Leistungen, Steuerpflicht

- (1) Die monatlich pauschalierten Leistungen werden ab dem folgenden Monat nach Übernahme der Funktion jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung werden nach Antragstellung gezahlt.
- (3) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen sind verpflichtet, diese zu versteuern.

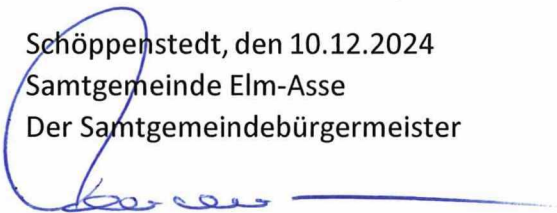
§ 5 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Alle in dieser Satzung genannten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Elm-Asse über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 01.08.2015 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 10.12.2024
Samtgemeinde Elm-Asse
Der Samtgemeindebürgermeister



(Neumann)

Stand gemäß Satzungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 10.12.2024

Anlage 1 – Entschädigungstabelle

Gültig ab 01.01.2025

	Funktion (überörtlich)	Aufwandsentschädigung mtl.
1	Gemeindebrandmeister/in	300,00 €
2	Stellvertretende(r) Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
3	Atemschutzbeauftragte(r)	50,00 €
4	Sicherheitsbeauftragte(r)	30,00 €
5	Gemeindejugendwart/in	60,00 €
6	Gemeindeausbildungsleiter/in	50,00 €
7	Brandschutzerzieher/in	20,00 €
8	Gefahrgutbeauftragte(r)	40,00 €
9	Funkwart/in	50,00 €
10	Zeugwart/in Kleiderkammer	40,00 €
11	Leitung der Örtlichen Einsatzleitungen	30,00 €
12	Pressewart/in	20,00 €
13	Beauftragte(r) DIVERA 24/7	20,00 €
14	Beauftragte(r) FeuerON	20,00 €

	Funktion (örtlich)	Aufwandsentschädigung mtl.
15	Ortsbrandmeister/in	
15.1	in den Grundausrüstungsfeuerwehren	70,00 €
15.2	in den Stützpunktfeuerwehren	90,00 €
15.3	in der Schwerpunktfeuerwehr	120,00 €
16	Stellvertretende(r) Ortsbrandmeister/in	
16.1	in den Grundausrüstungsfeuerwehren	35,00 €
16.2	in den Stützpunktfeuerwehren	45,00 €
16.3	in der Schwerpunktfeuerwehr	60,00 €
17	Gerätewart/in	25,00 €
17.1	zusätzlich je Fahrzeug der Ortswehr	10,00 €
18	Jugendwart/in	40,00 €
19	Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €
20	Führer/in der taktischen Einheiten (Gruppenführer/in, Zugführer/in)	30,00 €